

Diana Coulmas

# 10. Bundesrichtertagung des vhw zum Städtebaurecht am 1. Dezember 2015 in Bonn

Zum zehnten Mal sind die Richter aus dem 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig nach Bonn zur vhw-Bundesrichtertagung gereist, um in dem bis auf den letzten Platz mit 150 Teilnehmern gefüllten Oktagon des Wissenschaftszentrums über neue Entscheidungen zum Städtebaurecht zu berichten. Versierten Baurechtlern ebenso wie Nichtjuristen wurden wie in den Vorjahren die für das öffentliche Baurecht so wichtigen aktuellen höchstrichterlichen Leitentscheidungen aus erster Hand vorgestellt und rechtssichere Wege für die Anwendung des immer komplexer werdenden Städtebaurechts gewiesen. Nachfragen seitens der Teilnehmer und Diskussionen waren wie stets willkommen; von ihnen wurde mittels der an den Tischen installierten Mikrofone auch rege Gebrauch gemacht.

Die Bundesrichter präsentierten einen bunten Strauß aus dem Fundus der im letzten Jahr getroffenen, teilweise noch nicht veröffentlichten Entscheidungen – von Klassikern bis zu Judikaten, die eine Art Paradigmenwechsel einleiten oder die Gelegenheit zu einer Präzisierung, Bestätigung oder weitergreifenden Begründung bisheriger Rechtsprechungslinien nutzen. Entscheidungen u.a. zu folgenden Schwerpunkten wurden vorgestellt und diskutiert:

- Bauleitplanung
- Zulässigkeit von Vorhaben
- Besonderes Städtebaurecht
- Genehmigungsverfahren
- Raumordnungsrecht
- Prozessrecht



Abb. 1: Volles Haus im Wissenschaftszentrum Bonn

Nur auf einige der vorgetragenen Entscheidungen kann in diesem Bericht beispielhaft eingegangen und ein kleiner Einblick in die Vielfalt der aufbereiteten Fälle und Themenbereiche gegeben werden.



Abb. 2: Interessierte Teilnehmer

Helmut Petz berichtete zu einem Fall, bei dem es um die Frage geht, wann ein **Bebauungszusammenhang nach § 34 BauGB** vorliegt (BVerwG 4 C 5.14). Ein Baurechtsklassiker, sollte man annehmen – allerdings ist § 34 BauGB trotz seiner großen praktischen Bedeutung nur selten Gegenstand von Revisionsverfahren. Das Gericht hat die Gelegenheit zu einigen Klarstellungen genutzt: Die planersetzende Funktion des § 34 I BauGB könne nicht erreicht werden, wenn auch Nebenanlagen wie Gewächshäusern die Wirkung zuerkannt würde, den Maßstab der vorhandenen Bebauung ins Uferlose auszuweiten.

Mit der **nachträglichen Kumulation von Vorhaben, die für sich allein nicht UVP-pflichtig oder vorprüfungspflichtig** waren, zusammen aber die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte überschreiten, befasste sich Dr. Christoph Külpmann (BVerwG 4 C 4.14). Mit der Neuregelung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB 2013 habe sich die Bedeutung der UVP- oder UVP-Vorprüfungspflicht verändert. Sie sei nun keine bloße Verfahrensanforderung mehr, sondern wirke unmittelbar auf das materielle Zulassungsrecht und erschwere die Zulassung bestimmter Vorhaben: UVP-pflichtige oder UVP-vorprüfungspflichtige Tierhaltungsanlagen seien nunmehr bereits dann unzulässig, wenn sie öffentliche Belange i.S.v. § 35 Abs. 2 BauGB beeinträchtigten. Die Erweiterung eines (Tierhaltungs-) Betriebes ist danach nur noch auf der Basis eines Bebauungs-

planes möglich, zu dessen Aufstellung sich die Kommunen angesichts des heftigen Widerstandes in der Bevölkerung jedoch nur mit Vorsicht entschließen.

Zu einer Entscheidung, die noch viel Aufmerksamkeit wecken dürfte, trug Günter Halama vor (BVerwG 4 CN 6.14). In deren Leitsatz heißt es: „Zur Begründung der Antragsbefugnis



Abb. 3: Dr. Christoph Külpmann

eines Antragstellers gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO genügt es, dass seine Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich einer Zielfestlegung mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 BauGB liegen.“ Die Entscheidung weitet den **Kreis der Antragsbefugten** erheblich aus, wenn Raumordnungspläne **Ziele der Raumordnung** festlegen. Die Auswirkungen dieser Rechtsprechung, die in einer Linie zu sehen ist mit der Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten, die das Gericht im Jahr 2006 gegen Darstellungen des Flächennutzungsplans



Abb. 4: Plenum im Oktagon

eröffnet hat, dürften nicht zu unterschätzen sein. Sie betreffen u.a. die verbreitete Praxis der Regionalplanung, Zielfestlegungen (z.B. Grünzüge) als „Platzhalter“ vorzusehen, wenn zwar noch keine präzisen Vorstellungen des Planungsträgers vorliegen, den Gemeinden aber der Zugriff verwehrt werden soll. Nützen könnte sie auch den zahlreichen Initiativen gegen

raumintensive Vorhaben, die mithilfe eines Grundstückseigentümers mit passendem Sperrgrundstück im Außenbereich gerichtlich leichter gegen Großvorhaben vorgehen können. Wie seitens der Bundesrichter ausgeführt wurde, ist die Ausweitung des Rechtsschutzes die Kehrseite einer Entwicklung, die Raumordnungsplänen zunehmend auch rechtliche Bedeutung für Privateigentümer beigemessen hat. Hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang schließlich darauf, dass Verfahren gegen Regionalpläne in letzter Zeit stark zunehmen.

Dem von Dr. Andreas Decker referierten Fall lag die Frage zugrunde, ob mit einer **erneuten Bekanntmachung eines Bebauungsplans** (nach einem Ausfertigungsmangel) im ergänzenden Verfahren die **Frist zur Stellung eines Normenkontrollantrags** nach § 47 Abs. 1 S. 2 VwGO erneut



Abb. 5: Wenn alles getan ist...: Helmut Petz, Günter Hallama, Dr. Andreas Decker, Dr. Diana Coulmas, Dr. Christoph Külpmann (v.l.n.r.)

zu laufen beginnt (BVerwG 4 CN 10.14). Das Bundesverwaltungsgericht hat dies bejaht. Ausfertigungsmängel kommen in der Praxis häufig vor. Sie sind auch erheblich, weil sie den Bebauungsplan insgesamt unwirksam werden lassen; zugleich lassen sie sich im ergänzenden Verfahren relativ leicht beheben, so dass manche Gemeinde, die einen Ausfertigungsmangel für möglich hält, diesen auf diesem Wege zur Sicherheit heilen ließ. In solchen Fällen wird nun zu erwägen sein, ob die Gemeinde die Möglichkeit von Normenkontrollen erneut eröffnen möchte, vor denen sie durch die Jahresfrist in § 47 Abs. 1 Satz 2 VwGO schon geschützt war.

Die zehnte vhw-Bundesrichtertagung hat den Teilnehmern wieder eine umfassende Orientierung über die höchstrichterliche Rechtsprechung des vergangenen Jahres zum Städtebaurecht ermöglicht und zu interessanten Diskussionen geführt. Die Bundesrichter wurden mit entsprechendem Dank und Applaus bis zum November 2016 verabschiedet.

Ass. jur. Dr. Diana Coulmas  
vhw e.V., Berlin